



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**GZ. BMVIT-179.477/0017-II/ST4/2010**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An alle  
Landeshauptmänner

lt. Verteiler

Wien, am 09.12.2010

**Betreff: ERLASS-Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat; Leitfaden für  
Kontrollorgane**

Mit Inkrafttreten der 30. KFG-Novelle (BGBl I 94/2009, kundgemacht am 18.8.2009) wurden in § 41a KFG die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der RL 2003/127/EG über die Einführung einer Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat geschaffen.

Die diesbezüglich geänderte Zulassungsstellenverordnung wurde im BGBl II 350/2010 am 12. November 2010 kundgemacht.

Daraus ergibt sich, dass ab dem 1.12. 2010 - bei den Zulassungsstellen OPTIONAL an Stelle der bisher bekannten Zulassungsbescheinigung Teil I in Papierformat, eine Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat beantragt werden kann. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird wie bisher ausschließlich als Papierdokument ausgegeben werden.

Ein Umstieg während einer aufrechten Zulassung ist jederzeit möglich. (Papier ↔ Chipkarte)

Nicht möglich ist die Chipkarte bei Probe- oder Überstellungsfahrtscheinen.

Der Erstversand von Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat erfolgt ab dem  
**3. Jänner 2011.**

Die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat wird als wesentlichen Bestandteil über einen Mikrochip verfügen, auf dem sämtliche für die Zulassung maßgeblichen Daten elektronisch abgebildet und mittels Kartenlesegerät auslesbar sind.

Da es sowohl für die Lenker von Fahrzeugen, als auch für Kontrollorgane von grundlegender Bedeutung ist bestimmte Informationen, die mit dem Betrieb eines Fahrzeuges verbunden sind, ohne technische Hilfsmittel (z.B. Kartenlesegerät) dem Dokument zu entnehmen, sind alle unbedingt notwendigen und kontrollrelevanten Daten, die auch jetzt auf der Zulassungsbescheinigung im Papierformat ersichtlich sind, auf der Chipkarte visualisiert dargestellt.

Auf Grund der für die Produktion der Chipkarte notwendigen Zeitspanne - von der Beantragung bis zur Zustellung - ergibt sich, dass unmittelbar mit der Antragstellung eine „befristete Papierzulassungsbescheinigung“ (Layout entspricht der bisher verwendeten Zulassungsbescheinigung - gelbes Sicherheitspapier) Teil I gedruckt, und dem Zulassungswerber ausgehändigt wird. Diese befristete Zulassungsbescheinigung Teil I hat eine maximale Gültigkeit von 8 Wochen, wobei das Ende der Gültigkeit auf dem Teil I der befristeten Zulassungsbescheinigung ersichtlich ist.

**Softstartphase:** Die Erstantragstellung für eine Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat ist ab dem 01. Dezember 2010 möglich. Da der Erstversand durch die Österreichische Staatsdruckerei erst ab dem 03. Jänner 2011 erfolgt, weisen die im Zeitraum 01.12.2010 bis 31.12.2010 ausgestellten befristeten Zulassungsbescheinigungen, abweichend den Bestimmungen im § 41a Abs 1 KFG 1967 idgF, eine längere als 8-wöchige Gültigkeit auf.

Die Zustellung einer beantragten Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat wird analog der Zustellung beim Scheckkartenführerschein durchgeführt.

Der Versand wird per Post an die Zulassungsadresse erfolgen. Zwei Wochen nach dem Versand der Chipkarte wird ein Folgebrief an die Zulassungsadresse mit Informationen zum Erstversand verschickt. Mit Erhalt dieses Schreibens hat der Zulassungswerber die Möglichkeit bei Nichterhalt der Chipkarte die notwendigen Schritte zum fristgerechten Erhalt der Karte zu setzen.

Weitere Informationen zur Beantragung der Zulassungsbescheinigung sind unter [www.scheckkartenzulassungsschein.at](http://www.scheckkartenzulassungsschein.at) abrufbar.

Zusammenfassung der für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes maßgeblichen Änderungen:

### **1. Phase der Antragstellung**

Das mit der Antragstellung ausgestellte Papierdokument weist eine Gültigkeit von 8 Wochen auf (Ausnahme siehe Softstartphase ab 01.12.2010). Während dieses Zeitraumes soll jedenfalls gewährleistet sein, dass eine beantragte Chipkarte dem Zulassungswerber zugestellt werden kann. Ist die Zustellung innerhalb dieser Frist nicht möglich, verliert der „befristete Zulassungsschein“ seine Gültigkeit und es ist eine neue Beantragung vorgesehen.

Auf dem Papierdokument ist der Ablauf der Gültigkeit vermerkt.

Zum Zeitpunkt des Empfangs der Chipkarte verliert das befristete Papierdokument (auch vor Ablauf der 8 Wochen) seine Gültigkeit.

### **2. Wechselkennzeichen**

Bereits seit dem in Kraft treten der 30. KFG-Novelle müssen bei Anmeldung mehrerer Fahrzeuge auf ein Kennzeichen die Zulassungsbescheinigungen (Papier oder Chipkarte) nicht mehr miteinander verbunden sein. Es wird pro zugelassenem Fahrzeug ein Zulassungsdokument ausgestellt.

Jedenfalls wird auf diesem Zulassungsdokument (Papier oder Chipkarte) der Vermerk „Wechselkennzeichen“ angebracht sein.

### **3. Beiblätter**

Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat allfällig unter den Punkten 13 – Reifendimensionen

17 – Auflagen

18 – Behördliche Eintragungen

19 – Anmerkungen

20 - (freies Feld)

eingetragenen Informationen werden, wenn der auf der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bereits bei Zulassung (Antragstellung) in einem Beiblatt visualisiert und mit dem Zulassungsdokument dem Antragsteller (Zulassungsbesitzer) übergeben.

Sollten im Zuge der Zulassung solche Beiblätter vorgeschrieben werden, ist dies auf dem Zulassungsdokument mit dem Vermerk „Beiblätter“ ersichtlich.

Bei Kontrollen sind diese Beiblätter gemäß § 102 Abs 5 KFG dem Kontrollorgan auszuhändigen.

Bei Nichtmitführen bzw. Nichtvorweisen der Beiblätter durch den Fahrzeuglenker wäre nur dann mit Bestrafung vorzugehen, wenn die Beiblätter zur Beurteilung der Verkehrssicherheit im konkreten Fall notwendig sind.

#### **4. Mikrochip**

Die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verfügt über einen Mikro-Chip. Auf dem Mikro-Chip sind nur jene Daten gespeichert, die auch auf der Zulassungsbescheinigung im Papierformat ersichtlich sind (Beilage 7a Zulassungsstellenverordnung). Für die polizeiliche Kontrolle ist das Auslesen des integrierten Mikro-Chips von untergeordneter Bedeutung, da - wie unter Pkt. 3 ausgeführt - jegliche Information die nicht aus dem Zulassungsdokument zu entnehmen ist, mittels Beiblättern zur Verfügung steht.

Ein beschädigter (nicht auslesbarer) Mikrochip ist kein Grund die Gültigkeit bzw. Echtheit des Dokuments in Frage zu stellen.

#### **5. Gültigkeit der Chipkarte**

Im Zuge der Zustellung einer Chipkarte kann es auf Grund einer Zustellungseskalation dazu kommen, dass eine zweite Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat zugestellt wird (Mehrfachzustellung). Dabei ist zu beachten, dass nur die Chipkarte mit der höchsten Seriennummer gültig ist.

#### **6. Kennzeichen- und Zulassungsscheinabnahme**

Sollte im Zuge einer Kennzeichen- und Zulassungsscheinabnahme eine befristete Zulassungsbescheinigung (8 Wochenfrist) auf Grund eines behördlichen Auftrages oder auf Grund mangelnder Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 57 Abs 8 KFG 1967 abgenommen werden, ist in der Anzeige- bzw. Berichterstattung festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Abnahme nur eine befristete Zulassungsbescheinigung vorlag, und der Zulassungsbesitzer (Fahrzeuglenker) darüber in Kenntnis gesetzt wurde dass bei Einlangen der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat, diese der Behörde abgeführt werden muss.

Sollte bei einer Zulassungsschein- und Kennzeichenabnahme durch die Bundespolizei eine Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat gemeinsam mit einer befristeten Zulassungsbescheinigung im Papierformat (deren Befristung noch nicht abgelaufen ist) vorgewiesen werden, ist diese ebenfalls abzunehmen und gemeinsam mit der Chipkarte der Behörde zu übermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die befristete Zulassungsbescheinigung

Teil I (Papierformat) deren Befristung bereits abgelaufen ist, nicht abzunehmen ist.

#### **7. Bedeutung der Feldinhalte**

Die Bedeutung, der auf der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verwendeten Codes, ist in einer Legende auf der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat angeführt.

#### **8. Verwendungsbestimmung**

Die Verwendungsbestimmung für das betreffend Fahrzeug ist auf Grund des eingeschränkt vorhandenen Platzes, entsprechend Anlage 4 zur Zulassungsstellenverordnung mittels des darin enthaltenen Codes in der Rubrik A4 auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat ersichtlich. Die Bedeutung der Codes ist aus der dem Erlass beiliegenden Tabelle (Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung) zu entnehmen.

#### **9. Entwerten einer Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat**

Bei Abmeldung eines Fahrzeuges mit Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat wird die Chipkarte mittels Lochung entwertet und dem Antragsteller wieder ausgefolgt. Der Chip bleibt dabei auslesbar. Entwertete (gelochte) Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat sind jedenfalls dem Zulassungsbesitzer zu belassen.

#### **10. Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat und befristete**

##### **Zulassungsbescheinigung Teil I**

Das Aussehen und der Datenumfang der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat bleiben gegenüber dem bisher verwendeten, allgemein bekannten Dokument unverändert (gelbes Sicherheitspapier).

Das Aussehen der befristeten Papieraufbereitung der Zulassungsbescheinigung Teil I entspricht jenem der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat. Der Datenumfang entspricht jenem der Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat mit dem Zusatz des Ablaufs der Gültigkeit.

#### **11. Sicherheitsmerkmale:**

Die neue Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verfügt über eine Reihe von Sicherheitsmerkmalen, die das Dokument fälschungssicher machen. Eine Beschreibung der Sicherheitsmerkmale ist der dem Erlass beiliegenden Beschreibung der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat zu entnehmen.

Für die Organe der Bundespolizei sind diese Informationen über die Argus  
Urkundeninformation des BMI abrufbar.

- Beilagen: 1. Leitfaden für die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat  
 2. Muster einer Chipkarte mit Beschreibung der Felder  
 3. Beschreibung Sicherheitsmerkmale  
 4. Muster eines Beiblattes  
 5. Muster eines Merkblattes  
 6. Anlage 7a zur Zulassungsbescheinigung - Feldbezeichnung  
 7. Anlage 4 zur Zulassungsbescheinigung – Verwendungsbestimmung

**Für die Bundesministerin:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Andrea Kohlbeck-Kus  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510  
Fax: +43 (1) 71162 65 5073  
E-Mail: andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2010-12-10T09:07:59+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	A1a6SI0hgNWwsflaNXUiFkix/dRWFvrvHmVWrXFSAIR38GJX0hw6ir6H7qW6uLfQtKOCeCBkBAUfMKcBK7+kO0jKu3ULLfKE+8ckLmGaAMYp2Q5XvZYdd6H+m4Ez6KEQInWcJy17bRs1UX8Etbw1+F5xkk1E0lloEzvsEM1yk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	